

(Nr. 11.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 4. September 1867.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 9. v. M. (Bundes-Gesetzblatt S. 26.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungs-Urkunde für den Norddeutschen Bund zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden sind, und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:
an Stelle des Generalleutnants von Rieben,
der Contre-Admiral Jachmann;
von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz:
an Stelle des Staatsministers von Bülow,
der Kammerherr und Droß von Derßen.
Berlin, den 4. September 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 12.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. September 1867.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 9. v. M. (Bundes-Gesetzblatt S. 26.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungs-Urkunde für den Norddeutschen Bund

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen
und Hildburghausen
an Stelle des Wirklichen Geheimen Raths Grafen von Beust,
der Staatsminister Freiherr v. Krosigk
zum Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden ist.
Berlin, den 23. September 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.
